



Satzung des Bremer Montessori Kinderhaus e.V. (Stand: 03.12.2025)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bremer Montessori Kinderhaus.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sein Sitz ist Bremen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Sinne des pädagogischen Gedankengutes Maria Montessoris.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung des Bremer Montessori Kinderhauses.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden: Eltern, deren Kinder im Bremer Montessori Kinderhaus des Vereins betreut werden.
- (3) An der Förderung der Arbeit des Vereins interessierte natürliche und juristische Personen können als „Förderndes Mitglied“ vom Vorstand in den Verein aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder sind zu allen wichtigen Veranstaltungen des Vereinslebens einzuladen, haben jedoch kein aktives und kein passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.

- (5) Personen, die sich um die Förderung der Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können als „Ehrenmitglied“ vom Vorstand in den Verein aufgenommen werden. Die Zustimmung des zu Ehrenden ist zuvor mündlich einzuholen. Ehrenmitglieder sind zu allen wichtigen Veranstaltungen des Vereinslebens einzuladen, haben jedoch kein aktives und kein passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (6) Ordentliche Mitglieder können nicht auch gleichzeitig Förderndes oder Ehrenmitglied sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand/ der Leitung unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zu erfolgen.
- (3) Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor
- (5) wenn ein Mitglied mit Beitragsleistungen von drei Monaten trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzlichen Frist im Rückstand ist.
- (6) wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat.
- (7) Der Ausschluss des Mitglieds hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge nicht auf. Ein Ausschluss aufgrund von § 5 Abs. 4 a) dieser Satzung kann zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages, unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes, führen.
- (8) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde. Durch die Beschwerde wird die Wirksamkeit des Ausschlusses nicht gehemmt. Die Beschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses bei dem Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Diese muss binnen 6 Wochen nach Eingang der Beschwerde beim Vorstand von diesem einberufen werden.

§ 6 Haftung

Die Haftung von Mitgliedern und Organen gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz beschränkt. Eine Haftung für leichte sowie grobe Fahrlässigkeit wird grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Hauptamtliche Mitarbeiter

Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.
- (2) Der Beschluss zur Änderung der Mitgliedsbeiträge oder über die Umlagen bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Der Beschlussentwurf muss den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit.

§ 8a Mitgliedspflichten

- (1) Zur Unterstützung des Kinderhauses führt der Verein zweimal jährlich verpflichtende Putztage durch.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich an einem dieser Putztage persönlich teilzunehmen oder eine Ersatzperson zu stellen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Kassenprüfer. Zu wichtigen Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, die ihm bzw. der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - b. Entgegennahme der Jahresrechnung des Vereins
 - c. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Wahl des Vorstands
 - f. Entlassung des Vorstands (hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich)
 - g. Wahl des Kassenprüfers
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich); das betrifft nicht Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden – diese werden durch den Vorstand durch einfache Beschlussmehrheit beschlossen und der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt
 - i. Beschlussfassung über die Gründung und die Auflösung des Vereins
 - j. Beschlussfassung zur Übernahme weiterer Kindertagesstätten / Kindergärten / Kinderhäuser
 - k. Beschlussfassung über einen Widerspruch zum Vereinsausschluss
 - l. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten
 - m. Beschlussfassung über Widersprüche zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - n. Beschlussfassung über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken
 - o. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen entsprechend der Beitragsordnung
 - p. Beschlussfassung über den Einsatz und Umfang von Arbeitsgruppen
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist mit Vollmacht übertragbar (Textform/Schriftform) an anderes Mitglied oder anderes Elternteil. Blockwahlen sind zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht anders vorgesehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Es ist eine Mitgliederversammlung jährlich als Jahresmitgliederversammlung abzuhalten, die der Vorstand einberuft. Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand des Vereins nach Bedarf einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich per Email oder per App durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- oder E-Mailadresse bzw. Benutzerkonto in der für die Kommunikation genutzten App. Eine Einladung per Email kann nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Mitglieds erfolgen. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (4a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Das Umlaufverfahren erfolgt in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per Brief, E-Mail und die Meerkita-App. Ein Beschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgibt und die nach der Sitzung erforderliche Mehrheit erreicht wird.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden.

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es nach Meinung des Vorstands das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie repräsentieren den Verein nach außen im Sinne der Vereinssatzung.
- (2) Die MitarbeiterInnen des Kinderhauses können nicht mit beschließender Stimme in den Vorstand gewählt werden. Zum erweiterten Vorstand gehört die Pädagogische Leitung des vom Verein betriebenen Kinderhauses, sofern es sich um eine/n MitarbeiterIn des Kinderhauses handelt lediglich mit beratender Stimme.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird innerhalb von 6 Wochen nachgewählt.
- (4) Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt wird.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Der Vorstand ist weiterhin zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch Satzung, Beschluss der Mitgliederversammlung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (6) Dazu zählen insbesondere:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Erstellen des Jahresberichts
 - d. Vorlage der Jahresplanung
 - e. Einstellung von Personal

f. Aufnahme von Mitgliedern.

Die Vertretung untereinander regelt der Vorstand. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche beschreibt, wie er seine Verantwortung und seine Aufgaben wahrnehmen will.

- (7) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt, sofern keine außergewöhnliche Situation eintritt, die eine Sitzung mehr als einmal im Quartal erforderlich macht. Beschlüsse können bei Einverständnis aller beschlussfähigen Vorstandsmitglieder auch fernmündlich oder per Fax / Email gefasst werden, wenn es die Sachlage gestattet oder wenn der Beschluss bei Einberufung einer Vorstandssitzung nicht mehr rechtzeitig gefasst werden kann.
- (8) Vorstandssitzungen können auf Verlangen jedes beschlussfähigen Vorstandsmitglieds einberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Der Kassenprüfer / die Kassenprüferin

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr den Kassenprüfer / die Kassenprüferin. Der Kassenprüfer / die Kassenprüferin muss ordentliches Mitglied des Vereins sein und ist nicht Mitglied des Vorstands. Die Wahl erfolgt zum gleichen Zeitpunkt wie die Wahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Die Aufgaben des Kassenprüfers / der Kassenprüferin sind:
- (3) Stichprobenartige Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung, Kontrolle der Buchhaltung
- (4) Prüfung der Übereinstimmung des Saldos der Bankkonten und Kasse
- (5) Empfehlung der Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands bei bevorstehenden Neuwahlen
- (6) Der Kassenprüfer / die Kassenprüferin ist berechtigt, auch unangemeldet Prüfungen vorzunehmen. Ihm / ihr sind dabei alle Unterlagen vorzulegen, die er / sie benötigen, um die o.g. Aufgaben vornehmen zu können. Der Bargeldbestand ist nachzuweisen.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn per Akklamation, wer das Protokoll anfertigen wird. Scheitert das Verfahren, was der Fall wäre, wenn mehr als eine Person vorgeschlagen wird oder keine Person vorgeschlagen wird, dann muss entweder über jeden Vorschlag abgestimmt werden oder per Abstimmung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt werden. Der Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder legt fest, wer das Protokoll führt. Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll. Es beinhaltet die beantragten Beschlüsse im Wortlaut einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse. Um einen Beschlussantrag stellen zu können, bedarf es mindestens der Befürwortung 10 % der anwesenden Mitglieder. Dem Protokoll wird als Anlage die Anwesenheitsliste beigelegt. Das Protokoll wird vom Protokollanten und
- (2) zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Es wird an alle Vereinsmitglieder innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung per E-Mail oder per App verschickt.
- (3) Legt ein Mitglied Widerspruch gegen Formulierungen im Protokoll ein, so hat das schriftlich innerhalb von 3 Wochen nach Zusendung beim Vorstand zu geschehen. Der Vorstand setzt in diesem Fall zwingend die Bestätigung des Protokolls auf die Tagesordnung der nächsten

Mitgliederversammlung. Sind keine Widersprüche bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingegangen, so gilt das Protokoll als bestätigt.

- (4) Der Vorstand beschließt zu Beginn seiner Sitzung, wer das Protokoll anfertigen wird. Das Protokoll wird vom Protokollanten unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Woche nach der Vorstandssitzung zugestellt.
- (5) Legt ein Vorstandsmitglied Widerspruch gegen Formulierungen im Protokoll ein, so hat das schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden zu geschehen. Der Vorstandsvorsitzende setzt in diesem Fall zwingend die Bestätigung des Protokolls auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung. Sind keine Widersprüche bis zur nächsten Vorstandssitzung eingegangen, so gilt das Protokoll als bestätigt.

§ 14 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und deren Kinder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitglieder- und Kinderhausverwaltung.
- (2) Zu Zwecken der Buchhaltung und des Abrechnungswesens ist der Verein berechtigt entsprechende persönliche Daten an einen beauftragten externen Dienstleister zu übermitteln.
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder und Mitarbeiter herausgegeben, wie deren Funktion oder die besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Alle Eltern erhalten im Besonderen Einblick, damit die Eltern sich zum Wohle der Kinder und zur Vernetzung untereinander kontaktieren können. Alle Personen, die Zugang zu der Mitgliederliste haben, versichern, dass sie die Daten nicht zu anderen Zwecken verwenden und die erhaltenen Daten, sobald sie nicht mehr den oben genannten Zwecken dienen, zurückgeben, vernichten oder löschen.
- (4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er den Vereinsmitgliedern als Entwurf mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung (im Sinne des pädagogischen Gedankenguts Maria Montessoris).